



Ordnung zum Schutz vor interpersonaler Gewalt (SchuO) des Hessischen Leichtathletik-Verbandes e.V.

beschlossen durch den Verbandstag am 14.11.2026 in Stadtallendorf.

Präambel

Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform ist immer gleichzeitig auch die weibliche und die diverse gemeint. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsinhabern auf eine Mehrfachbezeichnung verzichtet.

Im Bekenntnis zu den unverletzlichen Menschenrechten erlässt der Hessische Leichtathletik-Verband e.V. (HLV) die Ordnung zum Schutz vor interpersonaler Gewalt (SchuO), um alle Sportbeteiligten, insbesondere Sportler, vor interpersonaler Gewalt zu schützen und deren Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuelle Selbstbestimmung zu wahren.

Der HLV leistet dabei seinen Beitrag zur Schaffung eines sicheren Umfeldes für alle Sportbeteiligten und versteht den Schutz vor interpersonaler Gewalt zugleich als einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Glaubwürdigkeit und Vorbildfunktion für die Leichtathletik und den gesamten Sport in Hessen und Deutschland.

Mit der SchuO normiert der HLV Verbote und Gebote und regelt Organisation und Verfahren bei der Meldung von Verdachtsfällen und Verstößen gegen die SchuO.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung erfasst interpersonale Gewalt von Personen, die im oder für den HLV tätig sind. Hierzu gehören insbesondere Sportler, Trainer, Kampfrichter, medizinisches Personal, Funktionäre des Verbandes sowie sonstige haupt- und ehrenamtlich für den HLV tätige Personen. Für interpersonale Gewalt außerhalb des HLV gilt diese Ordnung nicht.

§ 2 Verbot

- (1) Interpersonale Gewalt, definiert als zwischenmenschlicher Missbrauch körperlicher, psychischer oder sexualisierter Art (körperliche¹, psychische² oder sexualisierte³ Gewalt) sowie die Vernachlässigung⁴, ist verboten. Das Verbot gilt für alle Beteiligten und jedes Verhalten (aktives Tun, pflichtwidriges Unterlassen). Es schließt den täterschaftlichen Versuch sowie die versuchte Anstiftung einer anderen Person mit ein.
- (2) Die Sanktionierung einer natürlichen Person setzt deren Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus.
- (3) Der HLV-Ehrenkodex inklusive der Verhaltensregeln ist Teil der SchuO. Nichteinhaltung des Ehrenkodexes und/oder der Verhaltensregeln ist verboten und kann sanktioniert werden.



§ 3 Gebot

- (1) Bestehen Anhaltspunkte für interpersonale Gewalt, so ist deren Meldung geboten. Unterbleibt die Meldung, liegt ein Verstoß gegen diese Ordnung vor.
- (2) Die Pflicht zur Meldung trifft alle natürlichen Personen, die von den Anhaltspunkten Kenntnis erlangen und dafür einzustehen haben, dass keine interpersonale Gewalt ausgeübt wird. Die Pflicht entfällt, wenn die von Gewalt betroffene Person von der einzustehenden Person ernsthaft verlangt, keine Meldung zu machen.
- (3) Die Meldung hat gegenüber dem HLV-Safe Athletics Team Beratung und Schutz (Team Beratung und Schutz) unverzüglich und vollständig zu erfolgen.

§ 4 Untersuchungsverfahren

- (1) Das Untersuchungsverfahren dient der Prüfung zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß gegen diese Ordnung. Es beginnt mit Eingang eines Hinweises auf einen möglichen Verstoß an das Team Beratung und Schutz und endet mit Fertigstellung des Untersuchungsberichts.
- (2) Hinweise auf Verstöße gegen diese Ordnung können beim Team Beratung und Schutz oder einer anderen für die Entgegennahme von Hinweisen zuständigen Stelle innerhalb des HLV erfolgen. Sollte der Hinweis bei einer anderen Stelle eingegangen sein, wird dieser unverzüglich an das Team Beratung und Schutz weitergeleitet. Der Schutz von Hinweisgebern ist zu gewährleisten. Insbesondere ist auf Wunsch des Hinweisgebers dessen Anonymität zu wahren.
- (3) Erfolgt ein Hinweis nicht durch die betroffene Person selbst, steht die Durchführung eines Untersuchungsverfahrens unter dem Vorbehalt der Zustimmung der betroffenen Person (Vetorecht), es sei denn, es bestehen überwiegende Interessen an der Durchführung des Verfahrens. Erklärt sich die betroffene Person nicht innerhalb der ihr von dem Team Beratung und Schutz gesetzten Frist, gilt die Zustimmung als nicht erteilt. Die einmal erteilte Zustimmung gilt für das gesamte Verfahren.
- (4) Zuständig für die Durchführung des Untersuchungsverfahrens ist der HLV. Die Durchführung des Untersuchungsverfahrens einschließlich der Anfertigung des Untersuchungsberichts innerhalb des HLV obliegt nach §15 Satzung und §17 VWO dem Team Beratung und Schutz.
- (5) Nach Eingang des Hinweises prüft das Team Beratung und Schutz, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Ordnung vorliegen. Zu diesem Zweck kann das Team Beratung und Schutz Auskünfte einholen, Personen befragen und sonstige sachdienliche Maßnahmen ergreifen. Ergeben sich im Rahmen dieser Prüfung zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat, ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe der Leitlinien zur Einschaltung



der Strafverfolgungsbehörden des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zu veranlassen. In diesem Fall stellt das Team Beratung und Schutz die eigenen Untersuchungsmaßnahmen unverzüglich ein, um den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen nicht zu gefährden. Ist eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erfolgt, werden alle weiteren Maßnahmen im Untersuchungsverfahren und Disziplinarverfahren in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft eingeleitet.

- (6) Kommt das Team Beratung und Schutz zu dem Ergebnis, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Ordnung vorliegen, leitet es ein Disziplinarverfahren nach Maßgabe des § 6 ein. Kommt das Team Beratung und Schutz zu dem Ergebnis, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Ordnung vorliegen, wird das Verfahren beendet. Sofern es die Umstände gebieten, sind Maßnahmen zu ergreifen, um die beschuldigte Person vollständig zu rehabilitieren.

- (7) Im Untersuchungsbericht sind der Sachverhalt, der mögliche Verstoß, die eingeleiteten Schritte und Maßnahmen sowie das Ergebnis der Untersuchung darzulegen. Der Bericht ist in Textform zu verfassen und das Ergebnis zu begründen sowie mit einer Empfehlung über weitere Maßnahmen zu versehen.

Das Team Beratung und Schutz benachrichtigt die hinweisgebende, betroffene und beschuldigte Person bzw. die Personen, sofern diese dem Team Beratung und Schutz bekannt sind, diese Personen Kenntnis über das laufende Untersuchungsverfahren haben und sie informiert werden wollen. Im Falle der Einstellung hat der Betroffene das Recht, die Beendigung des Untersuchungsverfahrens durch den Rechtsausschuss überprüfen zu lassen. Hierzu kann er den Untersuchungsbericht vom HLV anfordern.

- (8) Das Team Beratung und Schutz kann zur Unterstützung externe Experten hinzuziehen oder die Ergebnisse der Untersuchungen und Verfahren Dritter heranziehen. Diese Akteure können unter anderem sein:

- Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen e.V. bzw. Landessportbund Hessen e.V.
- Deutscher Leichtathletik-Verband e.V.
- Deutscher Olympischer Sportbund e.V.
- Zentrum für Safe Sport (ZfSS)
- Safe Sport e.V.
- Anlauf gegen Gewalt (Athleten Deutschland e.V.)
- Wildwasser Frankfurt e.V. oder andere lokale „Wildwasser“ Beratungsstellen
- Sonstige regionale Anlaufstellen der Liste der Fachberatungsstellen Kinderschutz bei sexualisierter Gewalt des Landes Hessen



- (9) Der HLV trägt grundsätzlich die Beweislast für das Vorliegen eines schuldhaften Verstoßes gegen §2 oder §3. Das Beweismaß besteht darin, dass der HLV überzeugend nachweisen kann, dass ein schuldhafter Verstoß gegen §2 oder §3 vorliegt.

§ 5 Sofortmaßnahmen

- (1) Liegen nach einer Ersteinschätzung des Team Beratung und Schutz zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Ordnung vor und hält das Team Beratung und Schutz die Ergreifung von Sofortmaßnahmen für erforderlich, so kann es deren Erlass bei der Good Governance-Kommission beantragen. Solche sind insbesondere:
1. vorläufiger Platzverweis bzw. vorläufiges Betretungsverbot,
 2. vorläufiges Verbot des Umgangs mit bzw. der Betreuung insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie anderen besonders schutzbedürftigen Personen (z.B. Menschen mit Behinderung) in Training und Wettkampf,
 3. vorläufige Suspendierung (Betätigungsverbot),
 4. vorläufiger Entzug der Trainer-, Kampfrichterlizenz, Vorstufenqualifikation bzw. Startberechtigung.
- (2) Über den Antrag auf Erlass von Sofortmaßnahmen entscheidet der Vizepräsident Good Governance allein. Welche Sofortmaßnahme zu erlassen ist, steht in dessen Ermessen. Die Entscheidung über Sofortmaßnahmen hat innerhalb von einer Woche nach Zugang des Antrags zu erfolgen.
- (3) Vor Erlass von Sofortmaßnahmen soll der beschuldigten Person Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Von dieser Möglichkeit ist abzusehen, wenn der Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen dadurch gefährdet würde.
- (4) Die Sofortmaßnahmen können bis zur Beendigung des Disziplinarverfahrens beantragt, erlassen und jederzeit aufgehoben werden. In jedem Fall enden Sofortmaßnahmen mit der Beendigung des Disziplinarverfahrens. Die kumulative Verhängung mehrerer Sofortmaßnahmen ist zulässig, sofern dies zum Schutz des bzw. der Betroffenen erforderlich ist.
- (5) Die Ergreifung von Sofortmaßnahmen ist der beschuldigten Person bekanntzugeben. Die betroffene Person wird über die Ergreifung von Sofortmaßnahmen informiert, sofern sie dies wünscht. Die Information erfolgt in Textform. Die beschuldigte Person hat das Recht, die Sofortmaßnahme im Rahmen des Disziplinarverfahrens überprüfen zu lassen.

§ 6 Disziplinarverfahren

- (1) Das Disziplinarverfahren dient der abschließenden Beurteilung des Vorgangs durch den HLV. Zuständig für die Durchführung des Disziplinarverfahrens ist nach §15 Satzung und §14 VWO die Good Governance-Kommission des HLV.



- (2) Das Disziplinarverfahren beginnt mit dessen Einleitung und endet mit der Entscheidung der Good Governance-Kommission. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens erfolgt durch Einreichung des Untersuchungsberichts bei der Good Governance-Kommission. Der Betroffene sowie die beschuldigte Person sind über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu unterrichten.
- (3) Zur Einleitung des Disziplinarverfahrens kann neben dem Untersuchungsbericht des Team Beratung und Schutz abweichend der Bericht einer anderen Sportorganisation oder eines beauftragten Dritten herangezogen werden.
- (4) Im Rahmen des Disziplinarverfahrens hat die Good Governance-Kommission den Sachverhalt aufzuklären und die rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze zu beachten. Die Good Governance-Kommission hat das Disziplinarverfahren zügig zu führen und in angemessener Frist zu entscheiden.
- (5) Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. Gelangt die Good Governance-Kommission zu der Überzeugung, dass ein Verstoß gegen diese Ordnung gegeben ist, ist eine Sanktion gemäß §7 auszusprechen. Die Sanktion kann einvernehmlich im Rahmen eines Ausgleichsgesprächs zwischen dem Betroffenen und der beschuldigten Person herbeigeführt werden. Dabei können die Grundsätze der Mediation und Schlichtung zum Tragen kommen. Kann ein Verstoß nicht festgestellt werden, erfolgt eine vollständige Entlastung und Rehabilitation der beschuldigten Person.
- (6) Die Entscheidung der Good Governance-Kommission ist gemäß §8 rechtsmittelbefugten Personen zu übersenden.
- (7) Eine Durchführung des Disziplinarverfahrens durch die Good Governance-Kommission des HLV kann unabhängig von der Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden stattfinden.

§ 7 Sanktionen

- (1) Kommt die Good Governance-Kommission nach Durchführung des Disziplinarverfahrens zu der Überzeugung, dass ein Verstoß gegen diese Ordnung vorliegt, ist eine Sanktion auszusprechen.
- (2) Die Good Governance-Kommission entscheidet gemäß §11 Abs. 3 in einer Besetzung von mindestens drei Personen, die auf Vorschlag des Vizepräsidenten Good Governance einberufen werden.
- (3) Sanktionen gegen natürliche Personen sind:
 1. Eine Verwarnung,
 2. ein Betretungsverbot auf Zeit oder Dauer,
 3. eine Geldstrafe von bis zu 20.000 EUR,
 4. ein vorübergehendes oder dauerhaftes Verbot des Umgangs mit und der Betreuung insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie anderen schutzbedürftigen Personen,



5. eine vorübergehende oder dauerhafte Sperre/Suspendierung oder ein Ausschluss aus dem HLV,
 6. ein Entzug der Trainer-, Kampfrichterlizenz, Vorstufenqualifikation bzw. Startberechtigung auf Zeit oder auf Dauer.
- (4) Hat die beschuldigte Person ihre Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder den Betroffenen ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt, kann die Good Governance-Kommission die Sanktion herabsetzen oder von einer Sanktion absehen.
- (5) Die Dauer für eine zeitige Sanktion beträgt sechs Monate bis drei Jahre. Die kumulative Verhängung mehrerer Sanktionen ist möglich. Eine Sanktion kann mit einer Auflage, zum Beispiel Fortbildungen, Schulungen oder Trainings, versehen werden. Eine Sanktion, die auf Zeit oder auf Dauer ausgesprochen wird, kann zur Bewährung ausgesetzt werden.

§ 8 Anrufung des Rechtsausschusses

- (1) Gegen Entscheidungen der Good Governance-Kommission in erster Instanz kann durch die beschuldigte Person und die betroffene Person Berufung eingelegt werden. In diesem Fall erfolgt ein HLV-Rechtsausschussverfahren. Der Rechtsbehelf muss innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung der Good Governance-Kommission eingelegt werden.
- (2) Der Rechtsausschuss trifft seine Entscheidung auf Basis der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV und der SchuO.
- (3) Nach Ausschöpfung der Verbandsgerichtsbarkeit können staatliche Gerichte angerufen werden. Ausnahmen definiert § 3 RVO-DLV.

§ 9 Besondere Betroffenenrechte

- (1) Betroffene haben im Rahmen des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens die nachfolgenden besonderen Rechte:
 1. das Recht auf Aussage;
 2. das Recht auf Durchführung der Aussage ohne direkten Kontakt mit der beschuldigten Person;
 3. das Recht auf Information über den Verfahrensstand.
- (2) Betroffenen können im Rahmen des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens die nachfolgenden besonderen Rechte eingeräumt werden:
 1. das Recht zur anonymen oder pseudonymisierten Aussage;
 2. das Recht auf Aufzeichnung der Aussage zur Vermeidung mehrfacher Aussagen einschließlich deren Verwertung;
 3. das Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson seiner Wahl zu sämtlichen Terminen und Gesprächen;



4. das Recht auf besonderen Schutz und Hilfe aufgrund individueller Eigenschaften der betroffenen Person in sämtlichen Terminen und Gesprächen.
- (3) Der HLV informiert den Betroffenen, sofern gewünscht, über externe Beratungsangebote.
- (4) Die Ausübung der besonderen Rechte von Betroffenen erfolgt unter Wahrung der berechtigten Interessen der beschuldigten Person.

§ 10 Vertraulichkeit

- (1) Der HLV behandelt alle personenbezogenen Daten, die er zur Anwendung dieser Ordnung erhebt, verarbeitet und nutzt, vertraulich.
- (2) Der HLV stellt sicher, dass er beim Umgang mit den personenbezogenen Daten das geltende Datenschutzrecht beachtet.
- (3) Daten dürfen insbesondere nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Anwendung dieser Ordnung erforderlich ist. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für die Zwecke der Anwendung der Ordnung nicht mehr benötigt werden.

§ 11 Information

- (1) Unbeschadet des §4 Abs. 4 SchuO verpflichtet sich der HLV grundsätzlich, die Strafverfolgungsbehörden unter Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts über Informationen und Erkenntnisse zu unterrichten, die er in Zusammenhang mit der möglichen Verwirklichung eines Straftatbestandes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder eines in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestandes im Laufe des Untersuchungs-, Disziplinar- oder Rechtsmittelverfahrens erhält.
- (2) Entscheidungen der Good Governance-Kommission, die einen Straftatbestand gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder einen in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestand betreffen, sind ebenfalls unter Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts, nachdem diese den rechtsmittelbefugten Personen übermittelt wurden, den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Aufarbeitung

- (1) Die Aufarbeitung dient der Aufdeckung von organisationsinternen Strukturen, Bedingungen und Kulturen, die interpersonale Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Sie zielt auf die Anerkennung geschehenen Unrechts, die Unterstützung von Betroffenen sowie die Erarbeitung von Empfehlungen zum besseren Schutz vor interpersonaler Gewalt. Sie kann darüber hinaus einen Beitrag zur Rehabilitierung von Personen leisten, die zu Unrecht eines Verstoßes beschuldigt wurden.
- (2) Gegenstand der Aufarbeitung können auch Sachverhalte vor Inkrafttreten dieser Ordnung sein. Der HLV kann die Aufarbeitung selbst durchführen oder einer externen



Aufarbeitungskommission übertragen. Die Aufarbeitung hat in beiden Fällen unabhängig, insbesondere weisungsfrei zu erfolgen.

§ 13 Inkrafttreten und Umsetzung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Beschluss am 14.11.2026 in Kraft.
- (2) Endet die Bindung einer Person an diese Ordnung durch Zeitablauf, Austritt oder Ausschluss einer Person oder aus anderen Gründen und erlangt der HLV Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen diese Ordnung, die diese Person begangen haben soll, während sie der Ordnung unterworfen war, so bleibt die Untersuchungs- und Disziplinalgewalt des HLV erhalten. Er kann ein Untersuchungs- und/oder Disziplinarverfahren nach Maßgabe der §§ 4 und 6 einleiten oder fortsetzen, Sofortmaßnahmen nach §5 ergreifen und im Falle eines festgestellten Verstoßes Sanktionen gemäß §7 verhängen.
- (3) Mit der Durchführung des Untersuchungsverfahrens und/oder Disziplinarverfahrens müssen durch das Präsidium externe Dienstleister mit entsprechender Fachkenntnis und Erfahrung beauftragt werden, sofern sich keine ehrenamtlichen unabhängigen Personen für die entsprechenden Ämter finden. Die Unabhängigkeit und Einhaltung der SchuO während der Verfahren muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- (4) Besteht die Möglichkeit, dass Personen des Team Beratung und Schutz oder der Good Governance-Kommission befangen sind, dürfen diese nicht an den Verfahren teilhaben.

¹ Für das Vorliegen körperlicher Gewalt bedarf es der negativen erfolgten oder möglichen Einwirkung auf das körperliche Wohlbefinden. Ob die Einwirkung selbst in körperlicher, psychischer oder sonstiger Form geschieht, ist dabei irrelevant. Demnach können sowohl körperliche Handlungen (wie etwa Schlagen, Treten, Beißen, Schubsen oder Schütteln) körperliche Gewalt darstellen, als auch nichtkörperliches Verhalten wie Anti-Doping-Vergehen, die Anordnung von Trainingsmaßnahmen einschließlich Übungsstunden oder Wettkampfteilnahmen, die ihrerseits missbräuchlich sind und zu körperlichen Einbußen führen oder führen können.

² Als psychische Gewalt gilt jedes missbräuchliche Verhalten, durch das das psychische, mentale oder soziale Wohlbefinden bzw. die Entwicklung einer anderen Person beeinträchtigt wird oder werden kann. Eine solche Beeinträchtigung – beispielsweise in Form von Scham oder Angst – kann wiederum durch körperliches Verhalten (wie z. B. Berührungen) aber auch durch nicht-körperliches Verhalten (wie z. B. durch Herabwürdigung, Verspottung, Verunglimpfung oder Bedrohung) herbeigeführt werden. Auch diskriminierende Äußerungen und Handlungen in Bezug auf bestimmte Merkmale (z.B. Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Religion, Sprache oder geschlechtliche sowie sexuelle Identität) sowie das „Unter-Druck-setzen“ von Sportlern bzw. Abverlangen unrealistischer Leistungen gehören hierher. Da psychische Beeinträchtigungen häufig zu körperlichen Folgen führen, sind die Grenzen zwischen psychischer und körperlicher Gewalt oft fließend.

³ Unter sexualisierter Gewalt ist jeder Missbrauch mit dem Mittel der Sexualität zu verstehen. Im Mittelpunkt des sexualisierten Missbrauchs steht regelmäßig die Machtausübung. Diese ist bei sexualisierter Gewalt in besonderer Weise davon geprägt, bei den Betroffenen Gefühle von Ohnmacht und Scham hervorzurufen. Die Bandbreite an Handlungen reicht von sexuellen Übergriffen mit Körperkontakt (sog. „hands-on“-Handlungen) über sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt (sog. „hands-off“-Handlungen) bis hin zu sexuellen Grenzverletzungen. Zu den sexuellen Übergriffen mit direktem Körperkontakt gehören beispielsweise die Vergewaltigung, Penetration sowie sexuelle Berührungen etwa in der Leiste oder an den Genitalien. Sexualisierte Gewaltausübungen sowie Belästigungen ohne direkten Körperkontakt sind demgegenüber verbale



und gestische sexuelle Belästigungen, das Versenden von Text-, Sprach- oder Bildnachrichten mit sexuellem Inhalt an Minderjährige, wie auch das Zeigen von sexuellen Aktivitäten in Form von Pornografie, Exhibitionismus, oder Film-/Fotoaufnahmen, die betroffene Personen auf eine sexualisierte Art darstellen. Als sexuelle Grenzverletzungen gelten schließlich Konstellationen, in denen bei Hilfestellungen oder Massagen der Intimbereich berührt wird, wenn Umarmungen oder Begrüßungsküsse ausgetauscht werden oder bei der Sportausübung nahe Körperberührungen stattfinden.

⁴ Unter einer Vernachlässigung ist das pflichtwidrige Unterlassen eines fürsorglichen Verhaltens zu verstehen. In der Regel handelt es sich bei den vernachlässigten Personen um Kinder und Jugendliche, deren grundlegende physische oder psychische Bedürfnisse nicht (hinreichend) erfüllt werden. Da Kinder besondere Bedürfnisse nach Zuwendung, Versorgung und Sicherheit haben, können Verhaltensweisen, die diese Bedürfnisse vernachlässigen, langanhaltende Auswirkungen auf ihre Gesundheit oder Entwicklung haben und deshalb wiederum zu Verletzungen der körperlichen und/oder psychischen Gesundheit führen. Eine Vernachlässigung liegt beispielsweise dann vor, wenn ein Trainer nicht angemessen dafür sorgt, dass Schutzbefohlene bei der Ausübung des Sports sicher sind, etwa unsicheren Rahmenbedingungen, extremen Witterungsbedingungen oder einem unnötigen Verletzungsrisiko oder einer Mangelversorgung bei der Ernährung (Essen, Flüssigkeitszufuhr), Körperhygiene, gesundheitlichen Versorgung, Beaufsichtigung und Betreuung, emotionalen (liebvollen) Zuwendung und intellektuellen und psychosozialen Förderung ausgesetzt werden. Entscheidend in diesen Fällen interpersonalen Gewalt ist die Pflichtwidrigkeit eines Unterlassens, die auf einer Garantenstellung der gewaltausübenden Person beruht.